

ftung der vorstehend nur pro memoria eingesezten pauschalieren Kenntersteuer, jeder weitere Bezug von Aktien-, insbesondere Holdinggesellschaften nach Neuchâten, und jede Steigerung der in der vorstehenden Aufstellung äußerst mäßig angezeigten Erträge der Getränkesteuer, wird dieses geschätzte Gesamtaufkommen von Fr. 185,000 günstig beeinflussen. Reicht der Beitrag zur Bedeckung des durch Steuern zu bedeckenden Teiles des öffentlichen Bedarfs nicht aus, so wird der Landtag die Steuerjätze der Vermögens- und Erwerbsteuer mit vielleicht vier Drittteilen der gesetzlichen Steuereinheiten, also mit 2 Promille des Vermögens und 4% des Erwerbes ansetzen müssen.

B. Gemeindesteuern.

Es erübrigt noch eine kurze Erörterung der Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes auf den Haushalt der Gemeinden.

Die sämtlichen Gemeinden des Landes haben, nach Maßgabe der vorliegenden jüngsten Gemeinderrechnungen, bei einem gesamten Gemeindebedarf in der Höhe von rund 280,000 Fr., die Hälfte dieses Gesamtbedarfes, nämlich rund Fr. 140,000 durch Umlagen aufgebracht.

Der Entwurf bietet den Gemeinden in der besondern Gemeinde-Erwerbsteuer, der Aktivbürgersteuer, der Billeksteuer, der Automobil- und Fahrradsteuer und der Hundesteuer Steuereinnahmen, deren Gesamtertrag schwer schätzbar ist, gewiß aber unter dem Betrage von Fr. 10,000 nicht zurückbleiben wird. Der Entwurf bietet den Gemeinden in den Anteilen an dem Ertrage der Gesellschaftsteuer und dem der Getränkesteuer eine Steuereinnahme von anfänglich, zumindest abermals Fr. 10,000 im Jahre, und zum Dritten in der Einzugsprovision eine Einnahme von nahezu Fr. 5000, aus den bisher bezeichneten Quellen demnach zusammen Fr. 25,000. Darüber hinaus sind die Gemeinden nach Maßgabe des Entwurfes befugt, Gemeindezuschläge zur Vermögens- und Erwerbsteuer bis zum Maximum von 100% der Steuerbeträge zu erheben. Wird nun der Ertrag der Vermögens- und Erwerbsteuer, unter Zugrundelegung der Annahme, daß die Steuerjätze mit dem Einfachen der gesetzlichen Steuereinheiten festgelegt werden, mit rund 156,000 Franken geschätzt, so bedeutet ein Gemeindezuschlag von 100% das Aufkommen desselben Betrages von Fr. 156,000 zugunsten der Gemeinden, was wieder zusammen mit den vorhin ausgewiesenen 25,000 Franken Steuereinnahmen der Gemeinden im Gesamtbetrage von rund Fr. 180,000 ergibt. Somit steht fest, daß das In-